

Satzung gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„Tatort Zukunft“** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; der Kriminalprävention; der Jugendhilfe; der Berufsbildung und Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - (a) Maßnahmen zum Austausch zwischen inhaftierten Studierenden, Auszubildenden und SchülerInnen und in Freiheit lebenden Studierenden, Auszubildenden und SchülerInnen (z. B. gemeinsame universitäre Seminare, Schulunterricht und Ausbildungseinheiten in Einrichtungen des Justizvollzugs);
 - (b) die Durchführung von Kursen in Einrichtungen des Justizvollzugs;
 - (c) die Einbindung von Mentoren in jugendhilferechtliche oder jugendstrafrechtliche Prozesse von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen;

verwirklicht. Der Verein will seine Aufgaben selbst und nur in Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen lösen, die selber gemeinnützige Zwecke verfolgen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch die Vereinsmitglieder oder Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO durchgeführt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Soweit jemand für den Verein ehrenamtlich oder aufgrund eines Vertrags- oder Auftragsverhältnisses tätig wird, werden Auslagen erstattet, soweit diese tatsächlich entstanden, nachgewiesen und angemessen sind.
- (8) Vorstandsmitglieder und Mitglieder können angestellt und/oder für bestimmte Tätigkeiten beauftragt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Bei natürlichen Personen soll der Aufnahmeantrag den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift sowie die angestrebte Mitgliedsart enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen und Personengesellschaften muss der Aufnahmeantrag die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei juristischen Personen zusätzlich den Namen oder die Firma und die Registerangaben der Körperschaft enthalten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- (1) durch Tod des Mitglieds,
- (2) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (§ 6) um mehr als zehn Prozent kann der Austritt innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung erklärt werden.
- (3) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins beschädigt, seinen Interessen zuwiderhandelt oder es in offenen Widerspruch zu einem der Zwecke des Vereins tritt.
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch ggü. dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung des Vorstands des Vereins und seiner Mitglieder sowie der sonstigen Organe und deren Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung Vergütungen nach diesem Absatz 6 beschließt, ist dies durch Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrages in Textform (§ 126 b BGB) umzusetzen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn

der Mitgliederversammlung der konkrete Vertragsentwurf vorgelegt worden ist. Der Abschluss oder die Kündigung eines Dienstvertrags kann durch jedes einzelne Vorstandsmitglied erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind für diesen Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Änderungen eines bestehenden Dienstvertrages.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Verein ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen Verfahren oder per Telefon oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie die Festsetzung von Aufwandsentschädigung und Vergütung des Vorstands und der Abschluss von entsprechenden Verträgen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern;
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung, in der der Jahresbericht vorgestellt wird. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform genügt) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E- Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Die Regelungen zu Form und Frist der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4) gelten entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche/volljährige Mitglied i.S.v. § 3 der Satzung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der Stimmen dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern durch diese Satzung oder Gesetz keine größere Mehrheit vorgesehen ist.
Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Vorstands und die Änderung der Satzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf eines Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder des Vereins, wobei die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandmitglied erhält eine digitale Kopie des Protokolls.

§ 12a Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat berufen. Der Beirat hat bis zu neun Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen wird angestrebt.
- (2) Als Sachgebiete gelten: Kriminologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Recht, Soziologie.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Beiratsmitglieder sollen durch ihre wissenschaftliche Expertise die Erarbeitung von Projektkonzepten sowie Vorschlag und Beurteilung von Buch- und Aufsatzmanuskripten die wissenschaftliche Arbeit des Vereins auf ihren Fachgebieten unterstützen und den Vorstand beraten.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Berechnung der Mehrheit nach vorstehendem Satz sind auch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zu berücksichtigen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hilfe Berlin e.V. zwecks Verwendung für die Straffälligenhilfe, insb. für die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt, verlangt werden, umzusetzen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder sind hierüber spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 15 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2018 geändert am 04.03.2019, §§ 1, 2, 7, 12, 12a, 13, 17